

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Gottesdienstlichen Versammlungen

in der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.*
für die genutzten Räumlichkeiten in der
Ober-Ramstädter Str. 55 in 64367 Mühlthal.

Gottesdienstliche Versammlungen sind seit dem 3. Mai 2020 in Hessen und Rheinland-Pfalz wieder gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Vorstand der *Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V.* das folgende Schutzkonzept.

1. Prämisse

Der Vorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Wiederaufnahme von gottesdienstlichen Versammlungen in der LKG wird über die üblichen Kommunikationswege Schaukästen, Gemeinde-Homepage, Mitgliederinformation angekündigt.

Mitgeteilt werden: Zeiten und Orte der Gottesdienste; Teilnahmebedingungen (s.u.); Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung; Hinweise zum Gottesdienstbesuch: Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, Eintrag in Anwesenheitslisten, Sitzordnung, Hygieneregeln, Abstandsgebot, Gemeindegang und Musik.

Auch bei der Begrüßung an oder vor dem Eingang werden die Besucherinnen und Besucher *schriftlich* und *mündlich* über die neuen Regelungen informiert.

3. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das *Abstandsgebot*. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist auf dem gesamten Gelände erforderlich.

Das gemeinsame Singen unterbleibt noch.

Musikgruppen dürfen wieder musizieren, wenn sie von der Bühne 5 Meter Abstand zum Publikum einhalten und die Musizierenden zu den Sängern und Bläsern einen Mindestabstand von 3 Metern voneinander einhalten. Bandmitglieder, die nicht singen oder kein Blasinstrument spielen, brauchen nur 1,5 - 2 Meter Abstand voneinander einhalten.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

4. Personen-Obergrenze

Die Anzahl der Personen beschränkt sich auf eine den Abstandsregelungen (1,5-2 m) entsprechende Höchstzahl von Personen. Die mit diesem Abstand möglichen Sitzplätze ergeben die Höchstzahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher, einschließlich der liturgisch handelnden Personen.

Personen, die zwei Hausständen angehören oder Gruppen von 10 Personen, beispielsweise Familienverbände, dürfen auf eigenen Wunsch ohne Einhaltung des Mindestabstands

nebeneinander sitzen. 10-er Gruppen dürfen sich weder spontan zusammensetzen noch seitens des kirchlichen Veranstalters spontan zusammengesetzt werden.

Erläuterungen

Die durch den Abstand errechnete Personenobergrenze für den Gottesdienstraum insgesamt darf auch dann nicht überschritten werden, wenn Personen ohne Mindestabstand zusammensitzen dürfen. Hat man z. B. durch die Abstandsmessung von 1,5 Metern nach allen Seiten ausgerechnet, dass 30 Personen im Raum Platz haben, darf diese Zahl auch dann nicht überschritten werden, wenn z. B. acht Personen davon nebeneinander sitzen. Ansonsten würde sich die absolute Zahl der Teilnehmenden deutlich erhöhen, wenn z. B. viele Personen, die nebeneinandersitzen dürfen, teilnehmen. Dann allerdings wird der eigentliche Grundsatz, Infektionen durch Abstand und damit eine geringe Viruskonzentration in den Aerosolen zu vermeiden, unterlaufen.

Dies ergibt für unsere Räumlichkeiten folgende Personenobergrenzen (s. Berechnung):

- a) Großer Saal: maximal 37 Personen.
- b) Mittwochssaal: maximal 18 Personen.
- c) Mutter-Kind-Raum: maximal eine Familie mit 10 Personen oder 6 Personen.

Ist die Personenobergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Für Familien gibt es aber die Möglichkeit, im Vorfeld den Mutter-Kind-Raum, Plätze im großen Saal oder im Mittwochssaal zu reservieren, damit die Stühle entsprechend gestellt werden können.

Sitzplätze werden durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinander sitzen. Dafür werden bestimmte Sitzplätze vorgehalten. Die Anzahl der aufgestellten Stühle überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Das Betreten und Verlassen der Räume wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. In der Landeskirchlichen Gemeinschaft Nieder-Ramstadt e.V. erfolgt der Zugang und Ausgang durch den Haupteingang und die Seitentür.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach 21 Tagen vernichtet und werden bis dahin unter Verschluss verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

6. Abstandswahrung

Vor der Eingangstür und in den gesamten Gemeinschaftsräumen gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. Personen, die in einem Haushalt zusammenleben oder Gruppen bis zu 10 Personen *aus einem Familienverbund* können zusammensitzen.

Liturgisch handelnde Personen haben einen Mindestabstand von 4 Metern zum Publikum.

7. Gottesdienste im Freien

Auch für Gottesdienste im Freien ist ein Hygienekonzept für die Freifläche zu erstellen. Die Abstandsregelungen geltend entsprechend der Regelungen für geschlossene Räume.

Es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Gemeindegewand, Chorgesang und das Spielen der Posaunenchor sind möglich. Unter allen Singenden und Bläsern muss ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.

8. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. Hierzu stellt der Vorstand *Desinfektionsmittel* bereit und macht die *Waschbecken* in den Toiletten zugänglich.

Türgriffe, Handläufe und Toiletten werden desinfiziert bzw. mit Seifenwasser gereinigt. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist auf dem LKG-Gelände verpflichtend. Die Gemeinschaft stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung zum Gottesdienst kommen. Auf den Mundschutz kann am Sitzplatz verzichtet werden. Deswegen darf die Mund-Nase-Bedeckung beim Beginn des Gottesdienstes, wenn alle sitzen abgenommen werden und muss erst wieder am Ende aufgesetzt werden, oder wenn man sich im Gebäude bewegt.

9. Gottesdienstablauf

Ab sofort wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Die Gottesdienste dauern ca. 45 Minuten

Gesangbücher können wieder genutzt werden, wenn zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der Gesangbücher 72 Stunden liegen oder die Gesangbücher nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Alternativ werden Texte zum Mitlesen auch über Beamer projiziert. Des Weiteren wird von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, im Gottesdienst Abstand genommen.

Wir verzichten noch auf das gemeinsame Singen während der Gottesdienste im geschlossenen Raum, weil wir den hierfür benötigten Mindestabstand von 3 Metern nicht in unseren Räumlichkeiten gewährleisten können.

Die Feier des Abendmahls ist unter Beachtung der hygienischen Voraussetzung wieder möglich (s. Abendmahlskonzept unter Corona).

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

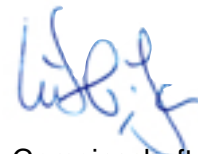
Die vom Vorstand dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Vorstand am 29. September 2020 beschlossen und gilt ab sofort.

Mühlthal, den 29. September 2020



Vorsitzender



Gemeinschaftspastor

Ort, Datum